
GZ: LIW-0035/20-3

Laab im Walde, am 28.04.2020

Kundmachung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Laab im Walde, vom 28. April 2020 über die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates.

Auf Grund des § 18 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, LGBI. 0032, wird verordnet.

§ 1

Die monatliche Entschädigung des/der Vizebürgermeisters/Vizebürgermeisterin beträgt 30% des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 2

Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes mit Ausnahme des/der Vizebürgermeisters/Vizebürgermeisterin gebührt eine monatliche Entschädigung von 17% des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 3

Den Mitgliedern des Gemeinderates – sofern sie keinen Anspruch auf Entschädigung gemäß § 1 bis 3 haben – gebührt eine monatliche Entschädigung in der Höhe von 3% des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 4

Den/der Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse gebührt eine monatliche Entschädigung von 10% des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 01. Juni 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung (A 1137/10-004) vom 22.06.2010 sowie die Veränderung der Verordnung (A 1679/10-004) vom 08.11.2010 des Gemeinderates über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates außer Kraft.

Angeschlagen am: 29.04.2020

Abgenommen am: 14.05.2020

Es zeichnet der Bürgermeister

Dr. med. univ. Peter Klar

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert.</p> <p>Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.signaturpruefung.gv.at bzw. www.laab-walde.gv.at</p>
---	--